

# Steuerpacht und Lehnswesen.

Eine historische Studie über die Entstehung des islamischen Lehnswesens.

Von

C. H. Becker.

**Vorbemerkung:** Die vorliegende Arbeit ist ursprünglich als Vortrag gedacht und verzichtet deshalb auf ausführliche Scheidung zwischen alten und neuen Gedanken. Sie ist gleichzeitig entstanden mit dem Artikel »Egypten« in *EI* Bd. II, wo manche Gedanken weiter ausgeführt und belegt sind. Wenn auch der geistige Aufbau und die meisten Belege durchaus mein eigen sind, fühle ich mich oft mehr, als im einzelnen anzugeben ist, im Material wie in der Fragestellung abhängig von zwei großen Vorgängern, die ich hier dankbar nenne:

1. SILVESTRE DE SACY, *Sur la nature et les révolutions du droit de propriété territoriale en Égypte*. Institut Royal de France I, V, VII.
2. A. VON KREMER, *Über das Einnahmehudget des Abbasiden-Reiches vom Jahre 306 H (918—919)*. Wien 1887.

Beide Werke sind nicht zitiert, da sie durchweg zugrunde liegen. Auch sonst habe ich nur die für die Hauptgedankenentwicklung wichtigen Ausführungen belegt; denn ich wollte mich davor bewahren, mich auf dem immensen Gebiet der islamischen Wirtschaftsgeschichte zu verlieren. Auch ist mancher Nebengedanke noch reine Hypothese. — Ein verwandtes Thema behandelt die kleine Arbeit von ARON GURLAND, *Grundzüge der muhammedanischen Agrarverfassung und Agrarpolitik* (Dorpat 1907). Ohne nähere Auseinandersetzung gebe ich hier, was dieser Arbeit nach meiner Meinung fehlt. Meine Behandlung des abendländischen Lehnswesens ist durch eine Korrespondenz mit F. KEUTGEN entscheidend beeinflußt worden, wofür ich auch hier meinem alten Hamburger Kollegen den herzlichsten Dank ausspreche.

Das abendländische und das morgenländische Lehnswesen entwickeln sich aus ganz verschiedenen ideellen Voraussetzungen und wirtschaftlichen Bedingungen, und trotzdem haben die geschichtlichen Notwendigkeiten zu ganz analogen Erscheinungen geführt. Daß die Ähnlichkeiten aber nur äußerlicher Natur sind, wird die Darstellung gerade der Entstehungsgeschichte deutlich machen. Die entscheidende Wendung in der Entwicklung des orientalischen Lehnswesens fällt ungefähr in die Kreuzzugszeit, doch muß man sich wohl hüten, nach einer abendländischen Anregung zu suchen. Um-

gekehrt darf man auch nicht den Orient als Vorbild Europas heranziehen. Auf dem Gebiete des Rittertums liegen Abhängigkeiten vor, aber nicht auf dem des Lehnswesens. Schon die zeitgeschichtlichen Grundlagen des Staats- und Wirtschaftslebens zeigen die völlig verschiedenen Voraussetzungen, aus denen in Ost und West das Lehnswesen entsteht. Das abendländische Lehnswesen ist doch im wesentlichen der Versuch einer Lösung des Rüstungsproblems in einem hauptsächlich naturalwirtschaftlich fundierten Staate. Wo bei Hebung des Wirtschaftslebens im Abendland sich Ansätze von Geldwirtschaft zeigen, erscheint auch sofort das strikte Lehnswesen durchbrochen. Der Lehnsträger erhält Beamteneigenschaft. Wo die Geldwirtschaft fehlt oder sich nur im internationalen Gütertausch und auf einigen beschränkten Gebieten betätigt, sind Beamte und vor allem Soldaten nur durch Beleihung mit Land zu beschaffen. So ist das abendländische Lehnswesen recht eigentlich das Kind der speziell mittelalterlichen Wirtschaftsverhältnisse. Die Antike mit ihrer Geldwirtschaft war von der mittelalterlichen Naturalwirtschaftsbarbarei abgelöst worden, und aus der Naturalwirtschaft erwuchs das *Feudum*.

Ganz anders im Orient. Man kann es nicht oft genug betonen, daß der Kalifenstaat die Tendenzen der ausgehenden Antike weiterführt, ja er zeigt in seiner Blütezeit Wirtschaftsformen, die sich unmittelbar vor der Gründung des arabischen Reiches aufzulösen schienen. Die Wirtschaftsform des Omajjaden- und 'Abbäsidenstaates war die Geldwirtschaft. Natürlich hatte das Kalifenreich wie die Antike ebensowenig reine Geldwirtschaft wie das abendländische Mittelalter reine Naturalwirtschaft, aber die Geldwirtschaft überwog. Es gab Gold- und Silberwährung mit stark schwankendem Wechselkurs<sup>1)</sup>. Die Einkünfte des Staates aus den Zöllen kamen in Geld und in Naturalien ein. Bei den Steuern überwog das Geld. Naturalien wurden nur für direkte Verpflegungsbedürfnisse requiriert. Selbst Leiturgien und Militärlasten wurden unter Umständen durch Geld abgelöst. Die Beamten und Soldaten erhielten Geldlöhnung und daneben Verpflegungsrationen in Naturalien. Schon die berühmten Dotationen 'Omar's sind uns in Geldquoten überliefert. Erhaltene Ausgabebücher zeigen im häuslichen Kleinbetrieb durchweg Geldwirtschaft. Auch die ungeheure Masse uns noch heute erhaltener Geldsorten aus der Kalifenzeit bestätigt die zahlreichen Schriftstellerangaben von einem Überwiegen der Geldwirtschaft.

<sup>1)</sup> Vgl. die Arbeit von HOFMEIER, Bd. IV, 97 ff.

Gewiß kannte auch die Kalifenzeit noch nicht durchweg die Bedeutung des Geldumsatzes im Sinne des Kapitalismus; das Thesaurierungsprinzip war im großen Stile — auch für Naturalien — ausgebildet, der Privat- und besonders der Staatshandel bediente sich auch in weitem Maße des Naturalienaustausches, ja Pfeffer erscheint gelegentlich als Wertmesser, aber die intensive Ausbildung des Kommandit- und Genossenschaftswesens, der allgemeine Gebrauch von Scheck und Wechsel im staatlichen Abrechnungswesen wie im Handel beweisen zur Genüge die geldwirtschaftliche Basis. Das ganz große Geldgeschäft des Kalifenreiches aber vollzog sich, wie zur Zeit der Antike, auf dem Gebiete der *Steuerpacht*.

Dies Erbe der Antike ist nun im Islam die Wurzel der Wirtschaftsform der *Iktā'āt*, die man als Parallelerscheinung des abendländischen Lehnswesens bezeichnen kann. Im Islam ist ja so manch spätantikes Gut bis in die Gegenwart lebendig geblieben. So ist der Orient auch seine Praktoren erst mit Abschaffung des türkischen Lehnswesens im 19. Jahrhundert losgeworden. Sie haben ihren Charakter allerdings im Laufe der Jahrhunderte etwas verändert, aber die geschichtliche Kontinuität läßt sich nachweisen.

Die Araber haben bekanntlich den bei der Eroberung vorgefundenen Verwaltungsapparat auf byzantinischem und sassanidischem Boden zunächst unverändert übernommen. Hier wie dort sind Großgrundbesitzer für sich und die in Dorfgemeinschaft wohnenden Kolonen dem Staate gegenüber für die Rente des Landes verantwortlich <sup>1)</sup>. Die persischen Dihkane werden sich von den ägyptischen Pagarchen kaum unterschieden haben. Sie hatten nicht nur wirtschaftliche, sondern auch staatsrechtliche Funktionen. Es ist nun noch nicht klar, ob und in welcher Weise diese Verhältnisse bei Übernahme der Herrschaft durch die Araber abgeändert werden. Jedenfalls findet eine außerordentliche Stärkung der Regierungsgewalt statt, da die Araber mit lässigen Steuerzahlern keinen Spaß verstanden. Andererseits wußten die Araber wenig von der Technik der Verwaltung und blieben so über ein Jahrhundert lang von den eingeborenen Steuerbeamten abhängig. Viele der mächtigen Großgrundbesitzer waren aber naturgemäß geflohen, die Domänen des Kaisers und des Khosrau frei geworden, so daß eine Fülle von ertragsfähigem, ja gerade von dem ertragsreichsten und gewiß auch mit Kolonen intensiv besiedelten

<sup>1)</sup> Vgl. besonders M. GELZER, *Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens* (Leipz. Hist. Abh. XIII).

Land zur Verfügung stand. Dies Land wurde nun von den arabischen Großen unter staatlicher Sanktion okkupiert. Daher die ungeheuren Besitztümer der islamischen Führer. Sie führten den Namen *Ḍai'a*, *Dijā'*, d. h. Landgüter, und galten als erbfähiges Eigentum, das aber natürlich steuerpflichtig war <sup>1)</sup>.

Durch die islamische staatsrechtliche Konstruktion ist der Tatbestand der Frühzeit später arg verdunkelt worden. Hier seien nur die für unsere Aufgabe entscheidenden Tatsachen fixiert. Die einzelnen Provinzen zahlten feste Tribute, von denen aber allerlei abgezogen werden durfte. Die Stärke der Regierung zeigte sich nun darin, daß politische und finanzielle Verwaltung scharf getrennt waren. Neben dem militärischen *Amīr* stand der von ihm unabhängige *'Amīl*, d. h. der Chef des Finanzwesens. Letzterer war meist Pächter des *Charādīj*, d. h. des Gesamteinkommens der Provinz. Er hatte sich durch seine Unterschrift auf einen bestimmten Betrag verpflichtet. Sicher belegt ist dieser Zustand für die frühe *'Abbāsidenzeit* (al-Kindī ed. GUEST 109). Da der *'Amīl* der einflußreichere Beamte war, ging natürlich das Streben der meisten Emire dahin, daß ihnen auch die Finanzverwaltung unterstellt werde. Zur Zeit der ungebrochenen Stärke der Zentralgewalt war das auch ohne Gefahr durchführbar, aber sobald die Autorität von Bagdad zu schwinden begann, war die Verbindung beider Ämter der Anfang selbständiger Staats- und Dynastiebildung. Am deutlichsten läßt sich das im 9. Jahrhundert bei der ägyptischen Gründung der Ṭulūnidendynastie verfolgen. Jahrelang kämpft der Ṭulūnide Aḥmed um die Übertragung auch der Finanzgewalt, und sobald er sie in Händen hat, ist es mit dem Einfluß Bagdads zu Ende. Ein eigenes Reich ist entstanden, das selbst den geringfügigen Tribut bald zu zahlen unterläßt. Dies Beispiel ist typisch <sup>2)</sup>. Auf diese Weise hat sich dann später das Kalifenreich in seine Bestandteile aufgelöst. Man könnte nun solche Übertragungen selbständiger Statthalterschaften auch einen Lehnsvorgang nennen, und man bezeichnet sie auch auf arabisch tatsächlich mit dem gleichen Wort *Iktā'* <sup>3)</sup>, aber man würde dadurch doch nur einen sehr unvollkommenen Eindruck von dem islamischen Lehnswesen erhalten. Ihm unterliegen nämlich nicht nur die verschiedenen großen Provinzen, sondern

<sup>1)</sup> Schon von KREMER, *Streifzüge*, von WELLHAUSEN, *Das arabische Reich*, und vom Verfasser öfters behandelte Zustände.

<sup>2)</sup> Vgl. meine *Beiträge* II, 154 ff.

<sup>3)</sup> Man spricht aber auch von *Taḡabbul* bei ganzen Ländern, z. B. *Fragmenta* ed. DE GOEJE 361, resp. von *Ḍamān* (al-Kindī ed. GUEST 109). Natürlich war es nur eine Steuerpacht im großen. Selbst bei regulärer Ablieferung der Pachtsumme war der Nutzen groß.

innerhalb derselben hat sich die Institution wohl nach dem gleichen Prinzip, aber unter anderen Verhältnissen entwickelt, und gerade hier liegen gewisse Berührungen mit dem abendländischen Lehnswesen.

Wir haben schon gesehen, daß die arabischen Herren früh Großgrundbesitz erwarben, und diese Landschenkungen fanden auch weiterhin statt. Man nannte ein solches Grundstück *Ḳaṭāʿi*, ihre Gesamtheit *Ḳaṭāʿi*, im 'Irāk auch *Ṣawāfi*. Es waren das die oben charakterisierten Staatsdomänen, zu denen alles Öd- und Sumpfland sowie die Agri deserti (*Mawāt*) gerechnet wurden. Eine genaue Untersuchung ihres Regimes hat ergeben <sup>1)</sup>, daß es sich hierbei um eine der Emphyteuse nah verwandte Institution handelt. Der alte Staatsrechtslehrer *Abū Jūsuf* (S. 32 ff.) hat erklärt, man dürfe sie nur als Eigentum vergeben und keinem anderen übertragen, so lange der Erstbelehnte noch Erben habe und für die Bestellung Sorge trage. Lasse er aber das Land brach liegen, so verliere er sein Recht. Es handelt sich also deutlich um eine Erbpacht unter fiskalischen Gesichtspunkten, ähnlich wie bei der Emphyteuse. In der Praxis aber wurden diese Güter als Eigentum empfunden, da sie ebenso wie die Emphyteusegüter verkäuflich waren. Der Staat hatte nur das Interesse, daß die Rente richtig bezahlt wurde; aber um die juristische Theorie, die diese Ländereien nur als Erbgut vergeben wissen wollte, hat er sich nicht gekümmert, sondern seine Domänen auch kurzfristig oder auf Lebenszeit verliehen. Auch diese Belehnung nannte man *Iḳṭā'*.

Neben diesen Landgütern *Ḳaṭāʿi* oder *Dijā'* stand nun das in den überkommenen Verhältnissen gebliebene übrige Land, das in Dorfgemeinschaften zerfiel, die kumulativ steuerpflichtig waren. Die Steuerverwaltung schied nun zwischen den Großgrundbesitzern und diesen dörflichen Gemeinschaften, obwohl beide zu dem gleichen Steuerbezirk gehörten <sup>2)</sup>. Diese Steuerbezirke wurden nun ebenso verpachtet wie die Erträge ganzer Provinzen. Zwar warnt der genannte *Abū Jūsuf* S. 60 ff. dringend vor der Steuerverpachtung, deren ganze Schäden er aufdeckt, aber gerade diese Detailkenntnis der Schäden beweist — und zahlreiche unabhängige Nachrichten bestätigen es —, daß die Steuerverpachtung (*Takbīl*) auch für kleine Bezirke, ja für einzelne Dörfer die Regel war. Der Steuerpächter und der Emphyteuticarius oder arabisch *Muḳṭā'* standen sich nun tatsächlich sehr

<sup>1)</sup> ZA XVIII, 301 ff.

<sup>2)</sup> Erhellte deutlich aus den Steuerrubriken des von KREMER veröffentlichten 'Abbāsidenbudgets.

n a h e; denn es besteht kaum ein Unterschied zwischen einem Steuerpächter, der die Steuern mit Gewalt eintreiben konnte, und einem Privatmann, der unter staatlichem Schutz für die Steuer seiner vom Staat in Pacht oder Erbpacht erhaltenen Ländereien aufkommt. Die eigentlichen Steuerzahler waren in beiden Fällen die Kolonen (*Akara, Fellāhūn*); *Mukṭa'* und Steuerpächter sind nur die Mittelglieder zwischen Bauer und Staat. Hier mag nun die Handhabung in den einzelnen Ländern des Kalifenreiches verschieden gewesen sein <sup>1)</sup>, in Ägypten jedenfalls gehen diese beiden Klassen völlig ineinander über. Aber auch in den Ostprovinzen zeigen sich Ansätze zu Übergängen. Wenn irgendein hoher Beamter ein schönes Landgut besaß, so strebte er danach, auch die Steuererhebung des betreffenden Bezirkes zu erhalten (al-Ṣābī ed. AMEDROZ S. 394 pu). Dann war es bei der orientalischen Lotterwirtschaft, die den Mächtigen nicht einmal zu Steuerzahlung heranzuziehen wagte, nur selbstverständlich, daß die Besitztümer allmählich anwuchsen, und Steuerpacht- und Erbpachtgebiete ineinander übergingen, ein Vorgang, der mit der Verschmelzung von Allodial- und Lehns- gut im Abendland zu vergleichen wäre.

Aber alles, was wir bisher kennen gelernt haben, ist doch nur Pacht oder Beleihung gegen Rente. Es mochte wohl als *Beneficium* empfunden werden, doch wo bleibt das *Homagium*, die Vasallität, die doch erst mit dem *Beneficium* zusammen den üblichen Begriff des *Feudum* ergibt? Der *Mukṭa'* und der Steuerpächter hatten Geld abzuliefern, darin bestand ihre Verpflichtung. Hatten sie nun auch militärische Aufgaben? Nein — ursprünglich nicht. Darin besteht meines Erachtens der Hauptunterschied zwischen östlichem und westlichem Lehnswesen, daß im Abendland das Bedürfnis nach Heeresfolge überhaupt erst zur Vergebung von Benefizien geführt hat, während im Islam das Militär sich erst nachträglich und mißbräuchlich in das bestehende Benefizialwesen hineingedrängt hat. Erst weil man der Verhältnisse nicht anders Herr werden konnte, hat man an die okkupierten Benefizien die Pflicht der Heeresfolge geknüpft. Zum Verständnis dieses Prozesses müssen wir etwas weiter ausholen.

<sup>1)</sup> Manche Einzelheit ist mir noch ganz unklar, so vor allem das Verhältnis zwischen Steuerbeamten und Steuerpächtern; es hat etwas Mißliches, sich diese Verhältnisse nach Analogie der von der französischen Expedition vorgefundenen Zustände vorzustellen, aber es ist beim Fehlen genauerer Nachrichten vorerst der beste Weg.

Das alte Kalifenreich war eine Militäraristokratie, doch spielte das soldatische Element nicht entfernt die Rolle wie später, als Būjiden und Seldjūken die Geschicke des Reiches bestimmten. Den Höhepunkt seiner Militarisierung erreichte der Orient unter den Mamlūken. Die arabischen Truppen, mit denen die Welt erobert wurde, waren stammweise organisiert, hatten ihre Listen und empfingen feste Bezüge in bar und in Naturalien. Außerdem partizipierten sie an der Kriegsbeute. Diese freien selbständigen Söhne der Wüste waren aber ein schwer disziplinierbares Korps, und so schritten schon die frühen 'Abbāsidenkalifen dazu, sich türkische Sklaven zu kaufen, die ohne Anhang ein gefügiges Werkzeug in der Hand des Despoten schienen. Als man von ihnen genug hatte, schaffte man die arabischen Truppen ab, d. h. man entzog den verschiedenen Stämmen einfach ihre bisherigen Dotationen. Das war im Jahre 218/833. Man schuf nun in einzelnen Provinzen Eingeborenenregimenter (*Muwalladūn*), die militärische Hauptmacht aber bestand aus türkischen Sklavengarden. Der Prozeß ist oft geschildert, wie diese Prätorianer unter skrupellosen Generalen allmählich die Herrschaft an sich reißen, und Kalifen und Regierung zum Spielball in ihren Händen werden. Am meisten kam es ihnen aber auf reichliche Geldmittel an, und rücksichtslos begannen sie, sich die Einkünfte des Staates anzueignen. Sie fragen dabei nicht lange nach Ordnung und Gesetz, nach Steuer- und Leistungsfähigkeit, sondern sie nahmen das Geld, wo sie es bekamen, und zerstörten so die Quellen, aus denen die Staatseinnahmen flossen. Diese zunehmende Militarisierung des Staates führt zu einer wachsenden Anarchie. Ihr ist der wirtschaftliche Rückgang des Orients in erster Linie zuzuschreiben. Man kann es an der politischen Einteilung der Provinzen mit Händen greifen. Die einzelnen Bezirke werden immer größer, weil der gleiche Verwaltungsapparat, der früher bei intensiverer Bewirtschaftung und dichter Bevölkerung kaum genügt hatte, jetzt für ein mehrfach größeres Gebiet ausreichte<sup>1)</sup>. Es liegt auf der Hand, daß diese Neugestaltung der Dinge verhängnisvoll gerade für das Benefizienwesen sein mußte. Wie die Entwicklung sich im einzelnen vollzog, soll nacheinander für das 'Irāk und für Ägypten gezeigt werden.

Zunächst sind selbstverständlich die türkischen Generale unter die Großunternehmer gegangen. Sie übernahmen als *Emphyteuticarii* großen Grundbesitz und als Steuerpächter weite Distrikte. Die von ihnen fälligen Summen zahlten sie dann häufig nicht oder erst wenn sie mit Gewalt dazu gezwungen wurden. Die gewöhnlichen Soldaten

<sup>1)</sup> *EI* Bd. II, 10.

blieben vorerst bei ihrer Löhnung, aber als die manchmal nicht rechtzeitig ausgezahlt werden konnte, verpfändete man ihnen den Ertrag gewisser Distrikte. Schließlich schritt man im 4./10. Jahrhundert dazu, sie an der bisher vorwiegend von Zivilpersonen besorgten Steuerpachtung zu beteiligen, immer natürlich unter der Voraussetzung, daß sie die erforderlichen Gebühren zahlten, und nur der bei dem Geschäft gewöhnlich abfallende Verdienst ihnen als Löhnung angerechnet werden sollte. In der Praxis war das aber gar nicht durchführbar. Die Zustände unter dem Būjiden Mu'izz al-Daula schildert uns Ibn al-Athīr VIII, 342 (vgl. Ibn Chaldūn III, 421 unter dem Jahr 334/945) folgendermaßen <sup>1)</sup>: »Das Heer haderte wider Mu'izz al-Daula Ibn Būja und wurde aufsässig. Da garantierte er ihnen ihre Löhnung zur festgesetzten Zeit und sah sich nun selber gezwungen, die Leute zu bedrücken und Geld in illegaler Weise flüssig zu machen. Er belehnte seine Generale und Genossen mit sämtlichen Ortschaften, die der Regierung oder Privaten gehörten. Dadurch wurden die meisten Finanzbehörden beschäftigungslos, und die Steuerbeamten gaben die Arbeit auf. Das Land aber war Wüste wegen des ständigen Kriegszustandes, der Teuerung und Plünderung. Die Generale nahmen sich die blühenden Ortschaften, und deren Blüte wuchs noch unter ihrer Verwaltung, und ihr Ertrag stieg wegen ihres Ranges, aber Mu'izz al-Daula konnte nichts davon (für den Staat) profitieren. Was aber die gewöhnlichen Soldaten übernommen hatten, das wurde unter ihnen noch öder, und sie gaben es zurück, verlangten Ersatz und erhielten ihn. Auch vernachlässigten sie die Instandhaltung der Wasserplätze und Wege, und sie wurden unbenutzbar und viele gingen ein. Die junge Mannschaft der Lehnsträger griff nun zu allerlei Bedrückung, sie erhoben die Rente pränumerando, und wenn der Ertrag nicht voll wurde, ergänzte man ihn durch Vermögenskonfiskation.«

Wenn man diesen Bericht liest, muß man sich der Warnungen Abū Jūsuf's erinnern, der vor der Verwendung undisziplinierter Soldaten bei der Steuerpacht aus Gründen abrät, die hier Wirklichkeit geworden sind und auch schon zu seiner Zeit naheliegend gewesen sein müssen. Schon hier sei darauf aufmerksam gemacht, daß die

---

<sup>1)</sup> Gerade als dies Manuskript in die Druckerei geht, erhalte ich die schöne Studie von AMEDROZ, *Abbasid Administration in its Decay from the Tajarib al-Umam* JRAS Oct. 1913 p. 823 ff. Hier ist die der obigen Ibn al-Athīr-Stelle zugrunde liegende Quelle in Text und Übersetzung mitgeteilt. Da unser Gedankengang durch das neue Material nicht beeinflußt wird, verweise ich nur auf diese für eine eingehendere Untersuchung grundlegende Stelle aus den *Tadjārib al-umam*.

Verschiedenheit zwischen *Amīr*- und Soldatenlehen, die sich hier zeigt, 1 1/2 Jahrhunderte später in Ägypten zutage tritt. Noch aber ist der Lehnsträger eigentlich nur Steuer-garant. Er bleibt allerdings die fällige Steuer schuldig, aber der Staat hat noch nicht endgültig auf sie verzichtet.

Das erfolgt erst unter den Seldjüken etwa 150 Jahre später. Die ganze Zwischenzeit ist erfüllt von einem verzweifelten Kampf der Regierung, die Truppen wieder aus den Benefizien herauszubekommen. Interessante Nachrichten hat hierüber der wichtige, von AMEDROZ veröffentlichte *Hilāl al-Şābī* (S. 278, 392, 394). Sobald die Regierung einigermaßen erstarkt ist, sucht sie die Soldatenlehen aufzulösen und durch feste Soldzahlungen zu ersetzen. Aus dem Jahre 390/1000 werden solche Fälle berichtet. Aber die Verhältnisse waren stärker als die Kraft der in diesen Dingen klug gewordenen Regierung. Der Mißbrauch wurde Regel, und die Staatseinkünfte flossen statt in die Kassen der Regierung direkt in die Taschen der Militärs, mögen sie nun als Steuerpächter oder Großgrundbesitzer funktioniert haben. Da erhob dann endlich in dem konsolidierten Seldjükenreich bald nach dem Jahr 480/1087 der große *Wazīr Nizām al-Mulk* den Mißbrauch zum Gesetz, strich aber damit auch gleichzeitig die Löhnung. Jetzt wurde die Staatskasse legal ausgeschaltet. Der General oder der Soldat — sie waren allmählich wohl ausschließlich zu Trägern der Benefizien geworden — hatten ein Recht nicht nur auf den Unternehmervergewinn bei der Steuereintreibung, sondern auch auf die Steuer selbst. Dafür waren sie dann zur Heeresfolge verpflichtet. Die entscheidende Quellenstelle lautet bei *Imād al-Dīn al-Işfahānī*, bearbeitet von *al-Bondārī* (ed. HOUTSMA S. 58), der sich des geschilderten Zusammenhangs wohl bewußt ist, folgendermaßen<sup>1)</sup>: »Es war üblich, das Geld im Lande zu erheben und dann den Truppen auszuzahlen. Ein *Iktā'* (d. h. jetzt in dem neuen Sinn) war vordem unbekannt. Nun sah *Nizām al-Mulk*, daß die Gelder von den Ländereien nicht einkamen, weil sie in Unordnung waren und daß ein Ertrag von ihnen nicht sicher war, weil sie in schlechtem Zustand waren. Deshalb verteilte er die Ländereien als Lehen an die Truppen und setzte sie ihnen als Rente und Einkommen. Nun hatten sie das größte Interesse an ihrer Blüte, und in kürzester Zeit waren sie wieder im besten Zustand.«

Gewiß war es ein großer Unterschied, ob man Raubbau an fremdem

<sup>1)</sup> Vgl. auch *Chiṣat* I, 95, 25.

Eigentum trieb oder ob man sein eignes Hab und Gut verwaltete; aber ohne die Erstarkung der Staatsgewalt unter den Seldjüken wäre diese Neuerung wohl kaum von so glücklichem Erfolge begleitet gewesen. Jedenfalls macht das Vorgehen Nizām al-Mulk's Schule in der ganzen Islamwelt. Zunächst übernahmen diese Form des Militärlehens die Atabeken, dann die Mongolen und dann von diesen wieder alle die Militärstaaten, die auf den Trümmern dieser Reiche erstanden. So ist auch das osmanische Lehnswesen entstanden. Der Lehnsträger ist nichts anderes als Benefiziar eines bestimmten Steuerertrages, für den er selbst aufzukommen hat. Sein Interesse hängt nicht am Boden, sondern an der Rente.

Aber es soll hier nicht von dem oft geschilderten<sup>1)</sup> türkischen Lehnswesen die Rede sein, sondern von den Anfängen dieser Institution, deren Entwicklung wir nicht nur im 'Irāk, sondern auch in Ägypten verfolgen können.

Ägypten hat in den kritischen Jahrhunderten dank seinen selbständigen Statthaltern und dank der Fātimidenherrschaft zweifellos ruhigere Zeiten gehabt als der 'Irāk. Schon unter den 'Abbāsiden, den Tūlūniden und Ichschīdiden findet jährlich einmal in der 'Amr-, später in der Tūlūnidenmoschee, die Verpachtung der Ländereien auf dem Wege öffentlicher Versteigerung statt. Die Zuschläge erfolgen auf vier Jahre, um einen gewissen Ausgleich bei Mißernten zu ermöglichen. Die Pachtsumme ist der *Charādj*; Aufwendungen für Ameliorationen, Instandhaltung der Kanäle usw. werden abgezogen. Der oft sehr erhebliche Rest ist Gewinn des Unternehmers. Welche Rolle dieser den Lokalbehörden gegenüber spielt, ist unbekannt. Alle 30 Jahre erfolgt eine völlig neue Katastrierung (*Chitaṭ* I, 82). Am Anfang der Fātimidenzeit erscheint dieser Zustand unverändert; noch sind beliebige Anwärter vorhanden; in der späteren Fātimidenzeit überwiegen bereits in hohem Maße die Militärlpersonen. Wir hören — ich erinnere an die 'irākischen Verhältnisse — von Landgütern der Emire, die sich gut rentieren, und von Ländereien der Soldaten, die sich schlecht rentieren (ib. I, 83, 4). Die Verträge erfolgen auf 30 Jahre. Die Inhaber werden *Muḳṭa'ūn* genannt. Man könnte hier im Jahre 501/1107 — also 20 Jahre nach der Neuerung Nizām al-Mulk's — versucht sein, unter dem *Muḳṭa'* schon den Inhaber des seldjüken Militärlehens zu sehen. Das ist aber nicht richtig. Die Truppen sind

<sup>1)</sup> Z. B. übersichtlich bei BELIN, *Du Regime des fiefs militaires dans l'Islamisme et principalement en Turquie*, ZA. VI. S. t. XV, 187 ff. (mars-avril 1870).

noch zur Abgabe des Steuereingangs verpflichtet. Allerdings zahlen sie auch hier schon nicht mehr oder doch nur schlecht, so daß ungeheure Rückstände entstehen, die in dem genannten Jahre großmütig erlassen werden. Es handelt sich also deutlich um Pacht, aber in einer Übergangsform, wie schon der alte DE SACY erkannt hat. Erst die Aijübiden, wahrscheinlich Saladin, bringen mit so manch anderen seldjüchischen Institutionen das Militärlehen im Sinn der Reform Nizām al-Mulk's auch nach Ägypten. In Ägypten gab es nun neben den Einkünften aus den Grundstücken noch zahlreiche andere Steuern, wie Kopfsteuer, Gebühren und Taxen, deren Erträge ebenfalls als Lehen vergeben wurden. Erst al-Nāṣir b. Ḳalā'ūn schaffte sie ab und führte im Jahre 715/1315 in seinem berühmten Kataster (*Chifaṭ* I, 87 ff.) das Lehnswesen als ein rein agrarisches konsequent durch, indem er die Gebühren zur Agrarrente der einzelnen Bezirke schlug. Aus dieser Institution der Lehnsträger hat sich in der späten Mamlukenzeit unter den Osmanen die der *Multezim*'s entwickelt, die dann den Franzosen als die eigentlichen Eigentümer von Grund und Boden erschienen. Der islamische *Mukṭa'* ist also auch mit Grund und Boden direkt in Berührung gekommen, wie auch die ganze Geschichte der Institution beweist, er ist nur nicht selber Gutsherr, sondern Rentenempfänger. Wer ein Lehen erhielt, bekam darüber einen Assignationsschein, der eigentlich unverkäuflich war, mit dem aber in schlechten Zeiten und unter einer schwachen Regierung ein schwunghafter Handel getrieben wurde. Dieser Schein war nun kein Rentenpapier, auf das man zu bestimmten Zeiten an der Staatskasse seine Rente hätte ausgezahlt erhalten, sondern man wurde dadurch nur autorisiert, die Steuern eines bestimmt bezeichneten Gebietes für die eigne Kasse, aber auch auf eigne Rechnung zu erheben. Reiche Leute nahmen sich, wie wir sahen, ihrer Lehngebiete sehr an, und schon aus der Übergangszeit hören wir von Ameliorationen und kleinen Industriebetrieben, die von den Emiren auf den damals doch nur gepachteten Ländereien durchgeführt und angelegt werden. Auch nach dem Kataster Nāṣir's bleibt dieser Zustand bestehen; denn es wird über Schikanen der koptischen Beamten geklagt, die einzelne Lehen auf verschiedene weit voneinander liegende Gegenden verteilen (*Chifaṭ* I, 90, 10), wodurch dem Lehnsträger mehrfache Mühe und Kosten erwachsen. Der einzelne kam also wirklich mit seinem Lehen in direkte Beziehung, und es ist begreiflich, daß er schließlich als Besitzer erscheint. In der Mamlukenzeit ist übrigens bei der Belehnung nur noch von Militärpersonen die Rede. Die einzelnen Lehen waren verschieden groß und sie werden nach ihrem ungefähren Durch-

schnittsertrag taxiert (*'Ibra*). Die Rente selber war davon häufig ganz verschieden. Der Emir hatte Recht nur auf  $\frac{1}{3}$  des ihm übertragenen Lehens; mit den übrigen  $\frac{2}{3}$  mußte er die von ihm pflichtgemäß zu stellenden Soldaten befriedigen, worüber er diesen dann wieder Lehnbriefe ausstellte. Nur die Soldaten der Leibwache (*Ḥalka*) bekamen ihre Lehnbriefe direkt vom Sultan. Von Zeit zu Zeit wird das Land neu katastriert; so hören wir von einer Verteilung unter den Mamlüken, nach der dem Sultan vier, den Emiren zehn und den Soldaten ebenfalls zehn Vierundzwanzigstel des vergebungsfähigen Bodens reserviert waren. Im *Rök Nāṣirī*, dem schon erwähnten Kataster Nāṣir b. Ḳalā'un's vom Jahre 715/1315, behält der Sultan zehn Vierundzwanzigstel, während der Rest als Lehen vergeben wird <sup>1)</sup>).

Unter der Osmanenherrschaft hat sich in Ägypten wenig verändert. Das ägyptische Lehnswesen, das ebenso wie das türkische in letzter Linie auf die Reform Nizām al-Mulk's zurückging, hat sich vom türkischen nicht durch den prinzipiellen Aufbau, sondern mehr durch die Namengebung, die Höhenbegrenzung der einzelnen Lehnklassen und vielleicht durch die Verpflichtungen des Lehnsinhabers unterschieden.

Gewiß verdiente das orientalische Lehnswesen einmal eine genaue monographische Bearbeitung; denn die Arbeiten von DE SACY, QUATREMÈRE, HAMMER, KREMER, BELIN und anderen könnten dank unserer jetzt viel reicheren Quellenkenntnis nicht unerheblich vertieft und ausgebaut werden. Hier kam es nur darauf an — unter Außerachtlassung alles Details —, die Entwicklung dieser wichtigen Institution aus der Steuerpacht heraus darzustellen. Man wird den Eindruck gewonnen haben, daß das morgenländische Lehnswesen in einen ganz anderen Zusammenhang gehört als das abendländische. Wohl hat auch der Osten Ansätze zu einer dem Abendland ähnlichen Entwicklung, aber sie können sich nicht entfalten, weil eben schließlich doch in letzter Linie ein anderer Geist dahinter steckt als in Europa <sup>2)</sup>. Bei aller Verschiedenheit der wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ist doch der tiefste Grund für die ganz andersartige Lösung des Agrarproblems in rassenpsychologischen Tatsachen zu suchen.

<sup>1)</sup> *Chifāt* II, 215 ff.; BELIN o. c.; *EI* II, 12 f.

<sup>2)</sup> Darin stimme ich den Schlußfolgerungen der GURLAND'schen Arbeit gern zu.